

Genau. Richtig.



Zertifizierungsprogramm

Agrarholz nachhaltig angebaut (Kurzumtriebsplantagen)

nach

DIN EN 16214-3

(Stand: Februar 2014)

Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN 45011. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden stellen wir darüber hinaus durch eine Zertifizierung unseres QM-Systems nach DIN EN ISO 9001 sicher.

Das Projekt zur Entwicklung des Zertifizierungsprogramms wurde von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert. Die Kriterien und Anforderung des Zertifizierungsprogramms wurden gemeinsam mit dem dafür einberufenen Beirat, dem Internationalen Institut für Wald und Holz NRW (IIWH) und der DIN CERTCO, erarbeitet.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage für Flächenbewirtschafter, ihre Flächen mit dem Qualitätszeichen "DIN plus Agrarholz nachhaltig angebaut" auszuweisen. Sie dokumentieren damit, dass sie bei der Anlage und Bewirtschaftung ihrer Agrarholzflächen die relevanten Teile der Anforderungen der DIN EN 16214-3 erfüllen und darüber hinaus die Anforderung des Kriterien- und Indikatorenkatalogs des IIWH einhalten.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Qualitätszeichen "DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut" das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig untersucht und bewertet hat. Die Überwachungsprüfung stellt zudem sicher, dass die Anforderungen auch fortwährend eingehalten werden. Der Kunde erhält somit einen Mehrwert, den er bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen kann.

Agrarholzflächen erhalten das "DIN*plus* Agrarholz nachhaltig angebaut" bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenem Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO (www.dincertco.de) abgerufen werden.

Änderungen

Keine

Frühere Ausgaben

Keine

INHALT

1	Anw	wendungsbereich4			
2	Prüf	if- und Zertifizierungsgrundlagen			
3	Defi	nitioner	nitionen und Abkürzung4		
4	Produktanforderungen			5	
	4.1	Anlage	der Flächen	5	
	4.2	2 Bewirtschaftung der Flächen		8	
	4.3	Verwei	tung der Dendromasse	10	
	4.4	Lohnzahlung und Sozialleistungen		10	
5	Nac	Nachweise/Dokumentation			
6	Prüfung			13	
	6.1	Allgem	eines	13	
	6.2	Prüfungsarten		13	
		6.2.1	Erstprüfung		
		6.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)		
		6.2.3	Ergänzungsprüfung		
		6.2.4	Sonderprüfung		
_	-	6.2.5	Unterlagen-/Dokumentenprüfung		
7	Zertifizierung				
	7.1	Antrag auf Zertifizierung			
	7.2	Konformitätsbewertung			
	7.3	Zertifikat und Zeichennutzungsrecht1		15	
	7.4	Veröffentlichungen1		15	
	7.5	Gültigkeit des Zertifikats1		15	
	7.6	Verlängerung des Zertifikats15		15	
	7.7	Erlöschen des Zertifikats16		16	
	7.8	Änderungen/Ergänzungen		16	
		7.8.1	Änderungen/Ergänzungen bei der Anlage und/oder Bewirtschaftung Flächen		
		7.8.2	Änderung an der Prüfgrundlage	16	
8	Eige	enüberw	achung durch den Hersteller	16	
9	Fremdüberwachung			17	
	O 4	A1!4		4-	

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für nachhaltig angelegte und bewirtschaftete Agrarholzflächen im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe des Qualitätszeichens "DIN*plus* Agrarholz nachhaltig angebaut".

2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN 16214-1 Nachhaltigkeitskriterien für die Herstellung von Biokraftstoffen und

flüssigen Biobrennstoffen für Energieanwendungen - Grundsätze,

Kriterien, Indikatoren und Prüfer

DIN EN 16214-3 Biodiversität und Umweltaspekte im Zusammenhang mit Natur-

schutzzwecken

 der Kriterien- und Indikatorenkatalog, erarbeitet im Rahmen des von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt geförderten Projekts "Entwicklung eines Nachhaltigkeitzertifikats für Agrarholzanbau

dieses Zertifizierungsprogramm

die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO

die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

3 Definitionen und Abkürzung

Im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms gelten folgende Definitionen:

Agrarholz Kurzumtriebsholz

BLE Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

Dauergrünland Mindestens 5 Jahre Grünland

Dendromasse ist holzartige Biomasse, die als Rohstoff

energetisch und stofflich genutzt werden kann. Auf Grund der Qualität des Dendroholzes ist aber keine wirklich hochwertige Nutzung (Möbel, Hausbau) vorge-

sehen.

DüMV Düngemittelverordnung

Fläche für Naturschutzzwecke Durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für die

langfristige Erhaltung der Natur mit den zugehörigen Ökosystem-(dienst) Leistungen und Biodiversitätswerten

ausgewiesene Fläche.

Indikator Quantitativer oder qualitativer Parameter zur Bewertung

eines Kriteriums.

Konformitätsbewertung Satz von Verfahren oder Tätigkeiten zur Darlegung,

dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine

Stelle erfüllt sind.

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Gleichzeitige Umwandlung in thermischer Energie und

elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem

Prozess.

Kriterium Zustand oder Eigenschaft anhand derer beurteilt wird,

ob ein Grundsatz erfüllt wurde oder nicht.

Landnutzungsänderung Wechsel in Bezug auf die Bodenbedeckung zwischen

den sechs vom IPCC verwendeten Flächenkategorien (bewaldete Flächen, Grünland, Kulturflächen, Feuchtgebiete, Ansiedlungen und sonstige Flächen) und einer siebten Kategorie, die aus Dauerkulturen (mehrjährigen Kulturpflanzen) einschließlich (Baum-)Kultur-

pflanzungen besteht.

Lieferung Menge an unfertigen Erzeugnissen oder Fertigerzeug-

nissen, die aus einer oder mehreren Chargen mit denselben Nachhaltigkeitseigenschaften besteht und zur gleichen Zeit von einem Wirtschaftsteilnehmer an einen

anderen transferiert wird.

Nachhaltigkeitskriterien Zustände oder Eigenschaften anhand derer beurteilt

wird, ob ein Nachhaltigkeitsgrundsatz erfüllt oder nicht

erfüllt wurde.

NwaldZyklBek Niederwald-Erntezyklen-Bekanntmachung

PflSchG Pflanzenschutzgesetz

WHG Wasserhaushaltsgesetz

4 Produktanforderungen

Gemäß den Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen müssen die im Folgenden genannten Anforderungen erfüllt werden. Wie ein Nachweis darüber erbracht werden kann, wird in Abschnitt 5 präzisiert.

4.1 Anlage der Flächen

- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert die Vornutzung der Fläche (siehe Abschnitt 5 Pkt. 1).
- Die Bodenbearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert und gehen nicht über das erforderliche Maß hinaus, sodass die natürliche Ausstattung der Nutzfläche nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird.

- Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden so weit wie möglich vermieden.
 Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtung zu erkennen.
- Bodenerosion wird bei der Flächenanlage durch eine standortangepasste Bodenvorbereitung und Pflanzung möglichst vermieden. In Hanglagen sind keine Erosionserscheinungen zu erkennen.
- Naturbetonte Strukturelemente (insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackertrassen) bleiben bei der Flächenanlage, -bewirtschaftung und -beerntung erhalten. Die auf der Fläche vor der Begründung vorhandenen Landschaftselemente müssen dokumentieren werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 1).
- Der Flächenbewirtschafter dokumentiert, dass er im Vorfeld der Flächenanlage überprüft hat, ob die betreffende Fläche in einem Gebiet mit einer Schutzkategorie entsprechend der §§ 23 – 31 BNatSchG liegt (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, Gesetzlich geschützte Biotope oder Netz "Natura 2000").
- Bei Flächenanlage in einem Gebiet mit entsprechender Schutzkategorie wurde durch den Flächenbewirtschafter dokumentiert, überprüft und festgestellt, dass die Anlage einer Agrarholzfläche nicht der jeweiligen Schutzgebietsverordnung/dem Schutzzweck widerspricht (siehe Abschnitt 5 Pkt. 3).
- Der Flächenbewirtschafter hat nachzuweisen, dass er vor der Flächenanlage die aktuell gültige Rechtslage in seinem (Bundes-)Land geprüft hat und erforderlichenfalls über eine entsprechende Genehmigung zur Anlage der Fläche verfügt.
- Es dürfen lediglich Arten angepflanzt werden, die gemäß der jeweils gültigen Auflistung der BLE für die Nutzungsform "Niederwald im Kurzumtrieb" gemäß NwaldZyklBek zugelassen sind.
- Die Anlage der Agrarholzfläche(n) darf nicht auf solchen Flächen erfolgen, die den Rechtsstatus Wald haben oder nach dem 1. Januar 2008 von Wald in Agrarfläche umgewandelt wurden. Der Rechtsstatus ist nachzuweisen.
- Auf den Agrarholzflächen bei Arten, die unter das FoVG fallen, wird ausschließlich Vermehrungsgut mit Stammzertifikat verwendet (siehe Abschnitt 5 Pkt. 5).
- Die für das Bundesland in dem die Anlage sich befindet, geltenden Grenzabstände zu Nachbargrundstücken, die sich nicht im Eigentum des Flächenbewirtschafters befinden, sind einzuhalten (siehe Abschnitt 5 Pkt. 7).
- Bei der Anlage der Flächen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen zu überprüfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und zu beachten.
- Um großflächige Monokulturen aus genetisch identischen Pflanzen zu vermeiden werden bevorzugt Mischkulturen, bestehend aus mindestens zwei Arten/Sorten/Klonen, angelegt (siehe Abschnitt 5 Pkt. 8), (siehe Abschnitt 5 Pkt. 22):
 - Bei einer Flächengröße von unter 3 Hektar werden mindestens 2 Arten/Sorten/Klone verwendet.
 - Ab einer Flächengröße ab 3 Hektar werden mindestens 3 Arten/Sorten/Klone verwendet.

- Die Mischung kann entweder durch Mischung innerhalb der Flächen oder durch flächige Mischungen erfolgen, wobei der Anteil der dominanten Art/Sorte bzw. des dominanten Klons einen Anteil von 70 % nicht überschreitet.
- Eine Ausnahme hiervon kann bei der Robinie gemacht werden, wenn die beiden folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - andere für Agrarholz geeignete Arten lassen auf den betroffenen Flächen keine Wirtschaftlichkeit erwarten (insbesondere grundwasserferne Sandstandorte und Kippen)
 - Es wird generativ erzeugtes Pflanzgut verwendet, da dies eine ausreichend hohe genetische Variabilit\u00e4t aufweist.
- Bei Verwendung der Robinie ist ein Mindestabstand zu geschützten Biotopen von 200 Metern einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses Abstandes ist nur nach Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
- Bei Verwendung der Robinie ist ein Konzept vorzulegen, wie der unkontrollierten Ausbreitung dieser Art entgegengewirkt wird.
- Es werden geschlossene Bestandsblöcke mit einheitlicher Bewirtschaftung von nicht mehr als 10 Hektar Größe gepflanzt. Werden an einem Standort 10 Hektar Agrarholzfläche überschritten, ist dies wie folgt zu unterteilen (siehe Abschnitt 5 Pkt. 9):
 - Die Abgrenzung einzelner Bestandsblöcke erfolgt durch einen von der Nutzungsform "Agrarholzanbau" eindeutig unterscheidbaren Bewuchs oder eine abweichende extensive Nutzungsform.
 - Bei drei- bis fünfjähriger Rotation ist ein Mindestabstand von 6 Metern, bei längeren Rotationen von 10 Metern zwischen den Blöcken einzuhalten.
- Lassen es die standörtlichen Verhältnisse zu, werden Schlagformen mit möglichst großer Kantenlänge gewählt (siehe Abschnitt 5 Pkt. 10).
- Grundsätzlich sind der chemischen Begleitwuchsregulierung alternative Verfahren vorzuziehen. Mögliche Maßnahmen sind z. B. Mähen, Mulchen oder Hacken zwischen den Pflanzenreihen oder die Einsaat einer Nutzpflanzdecke.
- Artenreiches Extensivgrünland, Grünlandbrachen sowie Grünland auf Moorstandorten dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 11).
- Bei der Flächenvorbereitung müssen ober- und unterirdische Pflanzenrückstände auf der Fläche verbleiben.
- Ein vollflächiger mechanischer Umbruch von Intensiv-Grünland o. ä. Vornutzungen für die Anlage von Agrarholz-Flächen, sollte vermieden werden. Erfolgt dies doch, ist die Notwendigkeit vom Flächenbewirtschafter zu dokumentieren. Die landesspezifischen Vorgaben zur Umsetzung der EU-Vorgaben zur Grünlanderhaltung müssen in jeden Fall beachtet werden. (z. B. erwartetes hohes Schadpotenzial durch Mäuse oder durchbrechen von Verdichtungsschichten wie z. B. Ortstein, die wachstumshemmend sind).
- Es wird kein natürliches Grünland (Grünland, welches ohne Bewirtschaftung entstanden ist) umgebrochen. Grünland, welches Bestandteil der landwirtschaftlichen Fruchtfolge und somit kein Dauergrünland, kann für die Anlage von Agrarholzflächen genutzt werden.

- Der Flächenbetreiber hat durch eine angepasste Flächenvorbereitung und die sparsame Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und von ggf. erforderlichen Düngegaben unnötige Treibhausgas-Emissionen zu vermeiden.
- Stehen mehrere gleichwertige Standorte für die Anlage einer Agrarholzfläche zur Verfügung, sollten mögliche positive Zusatzeffekte beim Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Diese können u. a. sein:
 - Reduktion von L\u00e4rmimmissionen an Stra\u00e4en
 - Erosionsminderung an Hängen
 - Dämpfung von Temperaturextremen und lokale Erhöhung der Luftfeuchtigkeit in großräumigen, strukturarmen Agrarlandschaften

Ist dies gegeben, wird die Fläche möglichst so angelegt, dass diese zusätzliche(n) Funktion(en) erfüllt wird/werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 12).

- Besteht auf der Basis von Schutzgebietsverordnungen ein Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Anlage einer Agrarholzfläche durch die zuständige Behörde, ist dieser vorzulegen.
- Grundsätzlich erfolgt die Flächenanlage unter Vermeidung negativer Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsnutzung.
- Bei Bewirtschaftungsarbeiten (Flächenvorbereitung, Pflanzenschutz, Ernte) werden benachbarte, fremdbewirtschaftete Flächen nur in dem Maße beeinflusst, wie es bei anderen landwirtschaftlichen Kulturen der Fall wäre. Das geltende Nachbarrecht ist zu beachten (siehe Abschnitt 5 Pkt. 13).
- Die Bewässerung der Kultur erfolgt ausschließlich und nachweislich bedarfsorientiert. Für die Bewässerung soll möglichst gesammeltes Regenwasser oder Betriebswasser nach DIN 19650 verwendet werden. Stehen dem Flächenbewirtschafter vorstehend aufgeführte Wasserarten nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, kann der Fehlbedarf durch die Verwendung von Oberflächen- und Grundwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben von §§ 25 und 46 WHG sowie der jeweiligen länderspezifischen Regelung abgedeckt werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 14).

4.2 Bewirtschaftung der Flächen

- Der Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz wird entsprechend landwirtschaftlichen Fachrechts dokumentiert.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgt nur im dokumentierten Bedarfsfall, nicht prophylaktisch. Der Einsatz des verwendeten Mittels erfolgt entsprechend der maximalen Mengenangabe des Herstellers, Anwendungshöchstmengen sowie die Vorgaben und Einschränkungen für die Anwendung (z. B. Abstände von Nachbarkulturen, wasserschutzrechtliche Aspekte) sind einzuhalten (siehe Abschnitt 5 Pkt. 4), (siehe Abschnitt 5 Pkt. 15).
- Eine Düngung von Agrarholzflächen ist in der Regel nicht erforderlich und unterbleibt.
 Eine Düngung kann aber erfolgen, wenn die Pflanzen auf der Fläche Mangelerscheinungen zeigen, aber nur in dem Umfang, wie es zum Beheben der Mangelsituation erforderlich ist (siehe Abschnitt 5 Pkt. 16).
- Es werden nur zugelassene Wirtschaftsdünger oder pelletierte Holzasche entsprechend DüMV verwendet (siehe Abschnitt 5 Pkt. 17).

- Auf eine Anwendung von Klärschlämmen oder Klärschlamm basierten Düngemitteln wird verzichtet.
- Es werden nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt, für die in Deutschland eine Zulassung in der jeweiligen Kurzumtriebskultur besteht (siehe Abschnitt 5 Pkt. 18).
- Andere Pflanzenschutzmittel als die in der Datenbank des BVL für den Anwendungsbereich zugelassenen Mittel dürfen nur angewendet werden, wenn für sie eine Genehmigung entsprechend §22(2) PflSchG vorliegt (siehe Abschnitt 5 Pkt. 19).
- Bei der Bewirtschaftung der Flächen sind die wasserschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder insbesondere zur Bewirtschaftung von Gewässerrandstreifen zu beachten.
- Sollen Unterteilungs- und Randbereiche als krautige Säume bewirtschaftet werden, erfolgt die Mahd im Zeitraum zwischen dem 1. August und 31. März
- Der Flächenbewirtschafter verpflichtet sich, die Flächen nur im unbelaubten und bei geeignetem Bodenzustand zu beernten. Dies ist im Regelfall vom 01. Oktober bis 28. Februar der Fall. Bei der Wahl des Erntezeitpunkts finden die Ansprüche von Bodenbrütern, Wild und Samenreife von Ackerwildkräutern Berücksichtigung (siehe Abschnitt 5 Pkt. 23).
- Werden im Betrieb Sondernutzungen durchgeführt wie beispielsweise die Gewinnung von Weidenruten zur Flechtmöbelproduktion oder Inhaltsstoffgewinnung innerhalb der Vegetationszeit, haben diese so zu erfolgen, dass weder die Pflanzen nachhaltig geschädigt werden, noch Brutstätten von Vögeln innerhalb der Flächen beeinträchtigt werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 24).
- Bodenverdichtungen durch eingesetztes Gerät werden bei der Ernte so weit wie möglich vermieden. Auf der Fläche sind keine oder nur geringe Anzeichen für Bodenverdichtungen zu erkennen.
- Grundsätzlich sind der chemischen Begleitwuchsregulierung alternative Verfahren vorzuziehen. Mögliche Maßnahmen sind z. B. Mähen, Mulchen oder Hacken zwischen den Pflanzenreihen oder die Einsaat einer Nutzpflanzdecke.
- Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Pr
 üfung der Zulässigkeit eines Pflanzenschutzmitteleinsatzes sowie des gewählten Mittels schriftlich zu dokumentieren.
- Der Düngebedarf ist gemäß der Verfahren der zuständigen Landwirtschaftskammer zu ermitteln.
- Grundsätzlich zulässig ist die Verwendung von Bodenhilfsstoffen (z. B. Mykorrhiza, Huminsäuren oder Wasserspeichernde Granulate), sofern diese als umweltverträglich einzustufen sind (siehe Abschnitt 5 Pkt. 20).
- Die Bewässerung der Kultur erfolgt ausschließlich und nachweislich bedarfsorientiert. Für die Bewässerung soll möglichst gesammeltes Regenwasser oder Betriebswasser nach DIN 19650 verwendet werden. Stehen dem Flächenbewirtschafter vorstehend aufgeführte Wasserarten nicht in ausreichender Menge zur Verfügung, kann der Fehlbedarf durch die Verwendung von Oberflächen- und Grundwasser unter Berücksichtigung der Vorgaben von §§ 25 und 46 WHG sowie der jeweiligen länderspezifischen Regelung abgedeckt werden (siehe Abschnitt 5 Pkt. 21).

- Entlang von Gewässern im Sinne des §3 WHG verpflichtet sich der Flächenbewirtschafter auf Pflanzenschutz und Düngemitteln zu verzichten. Alternative mechanische Pflegemaßnahmen sind zu dokumentieren.
- Die Befahrung der Flächen erfolgt mit angepasster Bereifung.
- Werden Kennwerte für eine ausreichende Nährstoffversorgung von Kurzumtriebsgehölzen unterschritten, kann eine Düngung mit zugelassenen Wirtschaftsdüngern erfolgen. Eine Ausbringung von Gülle ist nur bis zur Deckung des Fehlbedarfs zulässig.
- Der Maschineneinsatz wird durch den Flächenbewirtschafter auf das erforderliche Maß begrenzt.

4.3 Verwertung der Dendromasse

- Die Transportwege sind möglichst kurz zu halten. Verfügt der Flächenbewirtschafter über keine ausreichende eigene Verwertungsmöglichkeit, dokumentiert er in geeigneter Form, dass er sich über Absatzmöglichkeiten in einer Fahrtentfernung von 50 km um den Flächenstandort informiert hat und nach Möglichkeit auch in diesem Umkreis vermarkten wird.
- Der Flächenbewirtschafter weist für die Lieferkette und eventuelle Trocknung eine möglichst energieeffiziente und klimaschonende Durchführung nach und dokumentiert diese unter Energieeffizienzgesichtspunkten.
- Hierbei sind nachvollziehbar die folgenden Punkte zu dokumentieren:
 - kurze Transportwege
 - eine optimierte Kapazitätsauslastung sowie die Vermeidung von Leerfahrten
 - Einsatz moderner, kraftstoffeffizienter Fahrzeuge
 - Vermeidung einer technischen Trocknung
 - Bei technischer Trocknung ein möglichst geringer Energieverbrauch
 - eine Mögliche Abwärme-Rückgewinnung
 - Vorhalten ausreichender Trocknungskapazitäten in Nähe zur Anbaufläche (Transportoptimierung).
- Eine Verwertung der Dendromasse durch Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung wird angestrebt. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert in geeigneter Form, dass er sich über Anlagen auf Basis von Kaskadennutzung oder Kraft-Wärme-Kopplung als Abnehmer in einer Fahrentfernung von 50 Kilometern um den Flächenstandort informiert hat und diese nach Möglichkeit auch beliefert.

4.4 Lohnzahlung und Sozialleistungen

- Beschäftigt der Bewirtschafter Arbeitskräfte auf seinem Betrieb, weist er in geeigneter Form schriftlich nach, dass seine Mitarbeiter sofern entsprechende Regelungen bestehen den gesetzlich vorgeschrieben oder tariflich vereinbarten Mindestlohn erhalten, ordnungsgemäß versichert und bei der Berufsgenossenschaft gemeldet sind.
- Bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Dritte (Dienstleister/Lohnunternehmer) stellt der Flächenbewirtschafter in geeigneter Form (z. B. durch schriftliche Aufführung im Auftrag) sicher, dass dies ausschließlich durch fachkundige Personen mit geeigneten Gerätschaften erfolgt und Vorsorgemaßnahmen für eventuelle Unfälle bestehen.

5 Nachweise/Dokumentation

Das Vorgehen bei der Anlage und Bewirtschaftung der zu zertifizierenden Flächen muss in jedem Schritt nachvollziehbar sein. Die im Folgenden gemachten Vorschläge, beziehen sich auf die im Kapitel 4 genannten Forderungen hinter welchen auf untenstehende Punkte verwiesen wurde. Die Vorschläge stellen Empfehlungen dar und können ggf. in anderer vertrauenswürdiger Weise abgebildet werden:

- 1. Die Dokumentation erfolgt durch geeignete Unterlagen wie z. B. Anträge auf Flächenprämie aus den Vorjahren.
- 2. Eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln erfolgt nach den Maßgaben des §7 DüV.
- 3. Einer solchen Prüfung kommt eine positive Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gleich.
- 4. Eine Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ist nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu führen. Der Nachweis über die sach- und ordnungsgemäße Mittelanwendung erfolgt durch das Zulassungskennblatt und eine Eigenerklärung.
- 5. Der Nachweis erfolgt über den Lieferschein des Pflanzgutlieferanten.
- 6. Der Grund für den Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels ist so zu dokumentieren, dass der bereits entstandene Schaden sowie das Schadpotenzial für die Kurzumtriebskultur durch Dritte nachvollzogen werden kann. Hierzu sind durch den Flächenbewirtschafter entsprechende Dokumentationsunterlagen zu erstellen. Hierbei ist auch zu dokumentieren, gegen welchen Schadorganismus das Mittel eingesetzt wird und dass es sich hierbei um das am selektivsten wirkende Mittel handelt (Begründung der Mittelauswahl).
- 7. Die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Flächen sowie die landesspezifische Regelung sind zu dokumentieren. Für den Fall, dass durch Absprache mit den benachbarten Eigentümern geringere Grenzabstände vereinbart werden, ist die Vereinbarung schriftlich nachzuweisen.
- 8. Der Nachweis der Verwendung und Mischung mehrerer Arten/Sorten/Klone erfolgt durch Lieferscheine der Pflanzgutlieferanten sowie bei flächiger Mischung zusätzlich durch einen Flächenplan, auf dem die Einzelflächen der verwendeten Arten/Sorten/Klone kenntlich gemacht sind. Werden entsprechende Maßnahmen durch Dienstleister durchgeführt, sind diese in geeigneter Form zur Einhaltung der hier aufgeführten Punkte und zur Führung entsprechender Nachweise zu verpflichten.
- 9. Der Nachweis erfolgt durch ein entsprechendes Flächenverzeichnis und Bewirtschaftungskonzept.
- 10. Die Überprüfung möglicher Flächenausformungen vor der Flächenanlage ist vom Bewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.
- 11. Der Flächenbewirtschafter dokumentiert hierzu, dass die Vornutzung der Fläche keine dieser Grünlandformen war (z. B. durch Anträge auf Flächenprämie der Vorjahre und Standortinformationen im Katasterauszug oder landwirtschaftlichen Analyseprotokollen).
- 12. Dieser Prozess ist durch den Flächenbewirtschafter schriftlich zu dokumentieren.

- 13. Ein Nachweis hierüber kann durch einvernehmliche, schriftliche Erklärung mit dem/den Flächennachbarn erfolgen.
- 14. In diesem Fall ist die landesspezifische Zulässigkeit nachzuweisen bzw. ggf. eine entsprechende Genehmigung vorzulegen.
- 15. Herstellerempfehlungen, Aufwandmenge und Behandlungsfläche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Einhaltung der rechtlichen Regelungen zu Lagerung (Lager und Kennzeichnung) und Ausbringung (ggf. Personaleignung, Geräte mit gültigem Prüfzeichen, Erste-Hilfe-Ausstattung) wird durch Eigenerklärung bestätigt.
- 16. Die zur Ermittlung des Düngebedarfs verwendeten Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren z. B. Untersuchungen durch die landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (LUVA) der Landwirtschaftskammern.
- 17. Der Flächenbewirtschafter weist eine Dokumentation nach, aus der hervorgeht, in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt binnen der letzten drei Jahre Wirtschaftsdünger auf der Fläche ausgebracht wurden. Die Zulässigkeit sowie Art und Menge des eingesetzten Mittels sind zu dokumentieren.
- 18. Ein Nachweis kann über die Listung des Mittels für den Anwendungsbereich in der Online-Datenbank des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erfolgen.
- 19. Die Genehmigung ist nachzuweisen.
- 20. Ein Nachweis erfolgt über das entsprechende Sicherheitskennblatt.
- 21. In diesem Fall ist die landesspezifische Zulässigkeit nachzuweisen bzw. ggf. eine entsprechende Genehmigung vorzulegen.
- 22. Erfüllen bestehende Flächen diese Anforderungen nicht, kann das Zertifikat nur erteilt werden, wenn sich der Betrieb per Eigenerklärung verpflichtet, bei eventuellen Nachbesserungen bzw. Flächenerweiterungen die geforderten Vorgaben zur Verwendung mehrerer Arten/Sorten/Klone zu erfüllen.
- 23. Erfolgt die Beerntung vor oder nach diesem Zeitraum, sind der unbelaubte Zustand und die Befahrbarkeit der Fläche zu dokumentieren (insbesondere durch Bilder).
- 24. Sondernutzungen sind anzugeben und zu dokumentieren.

6 Prüfung

6.1 Allgemeines

Für die Durchführung des für die Konformitätsbewertung erforderlichen Audits und der Dokumentenprüfungen, bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Experten.

6.2 Prüfungsarten

6.2.1 Erstprüfung

Die Erstprüfung ist eine Prüfung, die der Feststellung dient, ob bei der Anlage und Bewirtschaftung der zu zertifizierenden Flächen die Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms eingehalten werden bzw. worden. Die Erstprüfung besteht aus der Unterlagenprüfung (siehe dazu Abschnitt 5) und ab einer Anlagenfläche >15 ha eines Audits.

Das Ergebnis des Audits wird in einem Bericht festgehalten. Alle Bestandteile der Erstprüfung müssen positiv bewertet werden.

6.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung der Einhaltung der Anforderung nach Abschnitt 4, während der Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen, sowie ggf. der Neu-Anlage von Flächen während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung nach erfolgreich abgeschlossener Erstprüfung wird beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Erstbesichtigung, im Abstand von 2 Jahren durchgeführt.

Sie wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch Vorlage der geforderten Nachweise und ggf. eines positiven Auditberichts nachgewiesen werden.

Die Überwachungsprüfung besteht aus der Überprüfung der von dem Flächenbetreiber zu führenden Dokumentation sowie ab einer Anlagenfläche >15 ha eines Audits.

6.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Änderungen (siehe Abschnitt 7.8) zum Umfang der zertifizierten Flächen oder in der Art der Bewirtschaftung vorgenommen werden.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit den beauftragten Experten festgelegt.

6.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit den beauftragten Experten festgelegt.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

6.2.5 Unterlagen-/Dokumentenprüfung

Die Unterlagenprüfung durch DIN CERTCO oder einen von DIN CERTCO beauftragten Experten dient der Feststellung, ob bei der Anlage und der Bewirtschaftung der Flächen die Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms eingehalten werden.

7 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms handelt es sich um die Konformitätsbewertung der Anlage und Bewirtschaftung von Agrarholzflächen durch DIN CERT-CO auf Grundlage von Auditberichten und der Bewertung der von den Flächenbetreibern bereitzustellenden Dokumentationen. Hierbei wird die Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht. Das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut" wird durch Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

Die Zertifizierung besteht aus den Schritten Antragstellung, Prüfung, Bewertung der Prüfergebnisse und Ausstellen des Zertifikats.

7.1 Antrag auf Zertifizierung

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- aktueller Bericht über ein durchgeführtes Audit (wenn erforderlich), sofern das Audit nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- ggf. Überwachungsvertrag zwischen der Inspektionsstelle/dem Inspektor und Flächenbetreiber
- Nachweise gemäß Abschnitt 5 dieses Zertifizierungsprogramms

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

7.2 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Berichtes über das Audit bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen und ggf. erforderlichen Korrekturmaßnahmen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

7.3 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut" in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.



Aufbau der Registernummer: P2K000

Agrarholzflächen für die das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DIN*plus* Agrarholz nachhaltig angebaut" erteilt worden ist, sind mit dem Qualitätszeichen und der zugehörigen Registernummer auszuweisen.

Zeichen und Registernummer dürfen nur für die Flächen verwendet werden, für die das Zertifikat erteilt worden ist.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats wird durch DIN CERTCO überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung eines Zertifikats hat DIN CERTCO die erforderlichen (z. B. Sonderprüfungen), notfalls rechtlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung unverzüglich einzuleiten.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

7.4 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO www.dincertco.de unter Zertifikatinhaber unter Angabe der Kontaktdaten (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) des Zertifikatinhabers abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

7.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

7.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss bei DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Im Falle, dass im Jahr der Verlängerung ein Audit und/oder eine Konformitätsbewertung erforderlich sind, müssen alle für die Konformitätsbewertung erforderliche Dokumente und ggf. ein aktueller positiver Bericht über ein Audit vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

7.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern die Anforderungen nach Abschnitt 7.6 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes erfüllt wurden, erlischt das Nutzungsrecht für das Qualitätszeichen "DIN*plus* Agrarholz nachhaltig angebaut" und der Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 6.2.2 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Qualitätszeichen "DINplus Agrarholz nachhaltig angebaut" vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

7.8 Änderungen/Ergänzungen

7.8.1 Änderungen/Ergänzungen bei der Anlage und/oder Bewirtschaftung der Flächen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle Änderungen beim Ablauf der Flächenanlage und/oder Bewirtschaftung der zertifizierten Flächen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung, mit den ggf. beauftragten Experten gemäß Abschnitt 6.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer.

Der Zertifikatinhaber kann für eine Erweiterung seiner Agrarholzflächen eine Änderung seines Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird.

7.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation und ggf. (im Jahr der Überwachung) eines positiven Auditberichts (siehe Abschnitt 9.1) vorzulegen.

8 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Flächenbetreiber, hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Anforderungen fortwährend eingehalten bleiben.

9 Fremdüberwachung

9.1 Audit

Im Rahmen eines Audits überprüft DIN CERTCO oder ein durch sie beauftragter Dritter den augenscheinlichen Zustand der zu zertifizierenden Flächen und prüft die Dokumentation um die Übereinstimmung mit den unter Abschnitt 4 gemachten Anforderungen festzustellen.

Das Audit dient auch der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine fortlaufende Konformität, bei Neu-Anlage und der Bewirtschaftung, mit den Anforderungen nach Abschnitt 4 gegeben sind.

Über das Audit wird ein gesonderter Auditbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so wird der Antragsteller unverzüglich durch DIN CERTCO oder den von Ihr beauftragten Dritten, darüber in Kenntnis gesetzt. Zwischen Zertifizierungsstelle und Antragsteller ist dann der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht in der Lage, so wird das Verfahren abgebrochen.